

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Fassung können Sie unter der Adresse „www.psvag.de“ erhalten.

Merkblatt 110/M 4*

Hinweise für den Insolvenzverwalter

(Stand: 9.03 / Ersetzt: 1.05)

1. Beginn der Eintrittspflicht des PENSIONS-SICHERUNGS-VEREINS

Der Anspruch gegen den PSVaG entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Eintritt des Sicherungsfalles folgt, § 7 Abs. 1a Satz 1 BetrAVG.

Bei den Sicherungsfällen

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse
- vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Geltungsbereich des BetrAVG, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt

umfasst der Anspruch gegen den PSVaG auch **rückständige** Versorgungsleistungen, soweit diese bis zu **12 Monate** vor Entstehung der Leistungspflicht des PSVaG entstanden sind, § 7 Abs. 1a Satz 3 BetrAVG.

2. Forderungs- und Vermögensübergang auf den PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehen nach § 9 Abs. 2 BetrAVG die Ansprüche bzw. Anwartschaften der Berechtigten gegen ihren Arbeitgeber auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung auf den PSVaG über, soweit sie Ansprüche gegen den PSVaG begründen. Zur Systematik des Anspruchsübergangs auf den PSVaG vgl. Berenz, DB 2004 S. 1098.

Der PSVaG wird die auf ihn übergegangenen Forderungen der Versorgungsberechtigten kapitalisiert in Höhe der versicherungsmathematisch ermittelten einzelnen Renten- und Anwartschaftsbarwerte (§ 45 Satz 1 InsO) als Insolvenzforderungen in einer Summe im Verfahren geltend machen.

Das gilt auch für die durch eine Unterstützungskasse des Gemeinschuldners zu erbringenden Versorgungsleistungen und -anwartschaften in Höhe der versicherungsmathematisch ermittelten Renten- und Anwartschaftsbarwerte abzüglich des vorhandenen, nicht durch die Insolvenz berührten Vermögens der Unterstützungskasse (vgl. BAG, Urteil vom 28.04.1977, DB 1977 S. 1656). Das Vermögen der Unterstützungskasse geht mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 9 Abs. 3 BetrAVG auf den PSVaG über, sodass Verfügungen nur mit Zustimmung des PSVaG vorgenommen werden dürfen.

3. Widerruf von Versorgungsleistungen und unverfallbaren Versorgungsanwartschaften

Nach der Rechtsprechung des BAG besteht seit der Streichung des Sicherungsfalles der wirtschaftlichen Notlage (§ 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BetrAVG aF) durch Art. 91 EGInsO das von der Rechtsprechung aus den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage entwickelte Recht zum Widerruf insolvenzgeschützter betrieblicher Versorgungsrechte wegen wirtschaftlicher Notlage (seit BAG 10. Dezember 1971 – 3 AZR 190/71 – BAGE 24, 63, 71 f) nicht mehr. Ein solches Recht kann auch nicht auf die in einer Versorgungsordnung aufgenommenen steuerunschädlichen Vorbehalte gestützt werden. Diese Vorbehalte wirken nur deklaratorisch; sie begründen kein eigenständiges Recht zum Widerruf der betrieblichen Versorgungsansprüche und -anwartschaften (BAG, Urteil vom 17.06.2003, DB 2004 S. 324).

Bei Direktversicherungen gelten die Erläuterungen im Merkblatt 110/M 6.

* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzsicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.